



Amtliche Bekanntmachungen

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 08. März 2015 findet in Oberhausen ein

Ratsbürgerentscheid

statt. Der Tag des Ratsbürgerentscheids sowie der Text der zu entscheidenden Frage wurden im Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen vom 17.12.2014 bekannt gemacht, auf den Inhalt dieser Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Oberhausen ist in 29 Abstimmungsbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 02. Februar 2015 bis 15. Februar 2015 übersandt wurden, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem der / die Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 08. März 2015 um 15.00 Uhr im TZU I, Essener Straße 3, 46047 Oberhausen, zusammen.

3. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungslokal des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Abstimmungsberechtigten haben die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder anderen gültigen Identitätsausweis zur Abstimmung mitzubringen, damit er / sie sich bei Verlangen über seine / ihre Person ausweisen kann. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungslokals einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält den folgenden Text der zu entscheidenden Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Straßenbahnlinie 105 als Lückenschluss vom Essener Stadtgebiet zum Oberhausener Hauptbahnhof und zum Sterkrader Bahnhof gebaut wird?“

Die / der Abstimmungsberechtigte gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass er / sie die vorstehende Frage auf dem unteren Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz mit Ja oder Nein beantwortet oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie er / sie die Frage beantwortet hat.

Der Stimmzettel muss persönlich in einer Stimmzelle des Abstimmungslokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk (insgesamt „Abstimmungsgeschäft“ genannt) sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

5. Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein für den Ratsbürgerentscheid haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an der Abstimmung

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk der Stadt Oberhausen

oder

- b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss bei der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46042 Oberhausen, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmschlag sowie einen amtlichen Stimmbriefumschlag mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragen und seinen Stimmbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 15.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Abstimmungsunterlagen können auch in den Rathäusern Alt-Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade und Osterfeld beantragt und abgeholt werden.

Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 31 bis Seite 40

Ausschreibung

Seite 41

6. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann ihr / sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 30.01.2015

Wehling
Oberbürgermeister

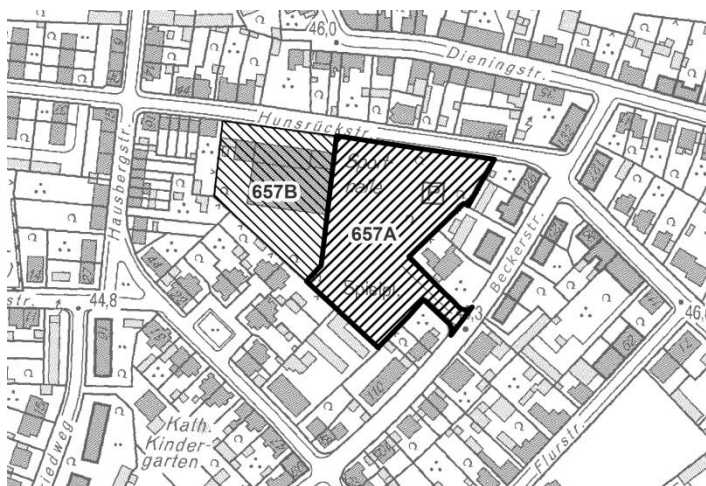
**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 27.01.2015 über die
Teilung des Verfahrensgebiets, die Umstellung auf das beschleunigte Verfahren
gemäß § 13a BauGB sowie die öffentliche
Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 657 A - Hunsrückstraße /
Beckerstraße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.02.2015 die Teilung des Verfahrensgebiets in die Teilbereiche A und B beschlossen.

Das Plangebiet des Teilbereichs A befindet sich in der Gemarkung Oberhausen, Flur 26, und wird wie folgt umgrenzt:

Im Westen die östliche Wand der Sporthalle und deren Verlängerung bis ca. 1,5m über die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 743 hinaus, parallel zu dessen nördlicher Grenze Richtung Osten bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 790, dessen weiterer Grenzverlauf bis zu einem Punkt ca. 5m nordwestlich des nördlichsten Grenzpunkts des Flurstücks Nr. 143, rechtwinklig abknickend bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Wand der Sporthalle.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich auch aus nachfolgender Übersichtsskizze:



In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 657 A auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB umzustellen. Daher wird u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Desweiteren hat der Rat der Stadt sich in gleicher Sitzung mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 657 A vom 12.01.2015 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 657 A - Hunsrückstraße / Beckerstraße - vom 12.01.2015 liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 24.02.2015 bis 24.03.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

Erklärung

Der Beschluss zu der Teilung des Verfahrensgebiets in die Teilbereiche A und B, der Umstellung auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 657 A - Hunsrückstraße / Beckerstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zu der Teilung des Verfahrensgebiets in die Teilbereiche A und B, der Umstellung auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB sowie zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 657 A stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 09.02.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 27.01.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 657 A - Hunsrückstraße / Beckerstraße -

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Lage durch die Errichtung von vier Wohnhäusern in Form von freistehenden Mehrfamilienhäusern an der Grünanlage geschaffen werden. Als Gebäudetyp ist die Stadtvilla denkbar. Durch den Wegfall und den Abriss des Hallenbades steht der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 657 A nun einer Umnutzung als Wohnbaufläche zur Verfügung.

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt durch an die vorhandene Infrastruktur in der Hunsrück- und Beckerstraße angebundene Privatstraßen. Die Durchfahrt des Plangebiets durch Rettungs- oder Müllfahrzeuge ist gesichert. Durch bauliche Maßnahmen, z. B. Poller, soll die Durchfahrt für den übrigen motorisierten Fahrverkehr verhindert werden. Der im Süden gelegene Spielplatz wird neben die Sporthalle in den unmittelbar an die Hunsrückstraße heranrückenden zentralen Grünbereich verlagert. Dieser ist über eine direkte Verbindung von der Beckerstraße aus erreichbar. Mit diesem Konzept ist eine große Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer sichergestellt und die zentrale Grünfläche gut in den Siedlungsraum eingebunden. Die hierfür erforderlichen Erschließungsanlagen werden durch den Bauträger hergestellt und verbleiben in seinem Besitz.

Durch den Wegfall des Hallenbades werden Teile der östlich gelegenen Stellplätze nicht mehr benötigt. Private Stellplätze und Besucherstellplätze sind entlang der Wohnstraßen unterzubringen. Zudem ist die Anlage von Stellplätzen, Garagen und Carports innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen möglich.

Die Wohngebäude sind durch die bewusst gewählte offene Struktur in den Freibereich eingebettet. Die maximalen Gebäudehöhen sollen mit 12 m Höhe (bezogen auf die Erschließungsstraße) so festgesetzt werden, dass sie die prägenden Gebäude in der Nachbarschaft nicht überschreiten und sich somit bzgl. der Wohnform (Mehrfamilienhäuser) und Gebäudehöhe in die Umgebungsstruktur einfügen.

Die Teilung des Plangebiets in die Teilbereiche A und B erfolgte bereits zur frühzeitigen Beteiligung und wurde nun zur Offenlage vom Rat der Stadt formell durch Ratsbeschluss bestätigt. Sie erfolgte, da die Aufgabe der im westlichen Bereich liegenden Sporthalle nicht beabsichtigt und somit eine Realisierung der Planungsvorstellungen im jetzigen Teilbereich B nicht absehbar ist. Für diesen westlichen Teilbereich B gelten weiterhin die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 126.

Informationen (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Ober-
bürgermeisters vom 18.12.2014 über die
Satzung zur Verlängerung der Veränder-
ungssperre Nr. 143 für einen Teilbereich
des Bebauungsplans Nr. 691 - Mülheimer
Straße / Goethestraße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 143
vom 18.12.2014**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 143 vom 09.01.2014 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 09.01.2014 spätestens am 22.02.2016 außer Kraft.



**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Erklärung

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 143, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 18.12.2014, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 143 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.12.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2013 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Der Sozialausschuss hat als Betriebsausschuss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NW S.644) in seiner Sitzung am 20.08.2014

den Jahresabschluss 2013
bestehend aus Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang
Anlagenachweis
den Lagebericht 2013

nach Aufstellung durch die Betriebsleitung zustimmend beraten.

In seiner Sitzung vom 15.09.2014 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Betriebsausschusses ASO den Jahresabschluss 2013 und den Lagebericht 2013 gemäß § 26 Abs. 2 EigVO festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 203.857,82 € auf neue Rechnung vorzutragen und - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Wirtschaftsprüfer - einen Betrag in Höhe von 50.000 € für die Maßnahme 134 des Haushaltssanierungsplanes der Stadt Oberhausen zur Verfügung zu stellen sowie dem Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Bestätigungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß §106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.03.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit

erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Münster, den 18. März 2014

Dr. Schumacher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Schweers
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dr. Kaufmann
Wirtschaftsprüfer

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 19.01.2015

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2013 sind zu den üblichen Bürozeiten in der Verwaltung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Elly-Heuss-Knapp-Straße 3, 46145 Oberhausen einsehbar.

Oberhausen, 26.01.2015

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Udo Spiecker
Betriebsleiter

Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oberhausen findet am

Dienstag, 14. April 2015, 19:30 Uhr, in der Gaststätte „Pargmann“, Buchenweg 283, 46147 Oberhausen,

statt.

Alle Eigentümer bejagbarer Grundflächen innerhalb des Stadtgebietes Oberhausen werden hierzu eingeladen.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 29.04.2014
2. Bericht des Vorstandes
3. Geschäftsbericht und Haushaltsplan
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer und deren Vertreter
7. Verteilung der Jagdpachtgelder
8. Verschiedenes

Jürgen Loges
- Vorsitzender -

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wiederholungswahl
des Rates im Wahlbezirk 21
der Stadt Oberhausen am 01.02.2015**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wiederholungswahl festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	165.661
Wähler/innen	70.876
Ungültige Stimmen	1.329
Gültige Stimmen	69.547

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Direktmandate	Stimmen (absolut)	Stimmen (Prozent)
SPD	23	27.061	38,91 %
CDU	6	22.952	33,00 %
GRÜNE	0	5.953	8,56 %
DIE LINKE	0	5.515	7,93 %
FDP	0	1.945	2,80 %
DIE VIOLETTEN	0	117	0,17 %
BOB	0	6.004	8,63 %
gesamt	29	69.547	

Folgender Bewerber wurde im Wahlbezirk 21 gewählt:

Wahlbezirk	Direktkandidat	Anschrift
21 Sterkrader Heide	Bennewa, Helmut, CDU	Lübecker Straße 26, 46145 Oberhausen

Gemäß §39 KWahlG können gegen Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Oberhausen, 04.02.2015

Wehling

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13. September 2015

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Oberhausen

Gemäß § 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sollen amtliche Vordrucke verwendet werden, die vom Wahlleiter der Stadt Oberhausen, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6, während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 und der §§ 46b und 46d des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 KWahlO sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Die kreisfreie Stadt Oberhausen bildet das Wahlgebiet.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Straße 66 (Zimmer 6), 46047 Oberhausen, spätestens bis zum 27. Juli 2015, 18.00 Uhr, eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG). Die Wahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 27. Juli 2015 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge sind nach § 18 Abs. 3 KWahlG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

- 1.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber / eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten Einzelbewerber / Einzelbewerberin eingereicht werden. Wer für das Amt des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber / eine Bewerberin vorschlagen.

- 1.3 Als Bewerber / Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder

Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber / ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger / Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber / Bewerberinnen und die Vertreter / Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter / Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter / Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter / Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber / Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter / Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers / der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers / der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter / Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter / die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem / dieser bestimmte Teilnehmer / Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers / der Bewerberin für das Amt des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Oberhausen, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6

Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

- 1.5 Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers / der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner / die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 300 Wahlberechtigten der Stadt Oberhausen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 300 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden nach Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des / der vorzuschlagenden Bewerbers / Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners / der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner / von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner / jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Oberhausen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er / sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter / eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine / ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber / die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser / diese in der Stadt Oberhausen wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung des / der vorgeschlagenen Bewerbers / Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO, dass er / sie seiner / ihrer Aufstellung zustimmt und seiner / ihrer Versicherung, dass er / sie für keine andere Wahl zum Ober- / Bürgermeister / zur Ober- / Bürgermeisterin oder Landrat / Landrätin kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung der Stadt Oberhausen nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt über die geheime Abstimmung nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Oberhausen, 27.01.2015

Wehling
- Wahlleiter -

Ausschreibung

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208-8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Deckenerneuerung Blumenthalstraße von Hermann-Albertz-Straße bis Grenzstraße

Leistung:

- ca. 1.800 m² Teerhaltige / Bituminöse Fahrbahn aufnehmen
- ca. 1.800 m² Teerhaltige / Bituminöse Schottertragschicht aufnehmen
- ca. 1.800 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
- ca. 1.800 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
- ca. 1.800 m² Asphaltbinderschicht liefern und einbauen
- ca. 1.800 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
- ca. 450 m Rinnenbahn regulieren bzw. erneuern
- ca. 50 m Bordsteine regulieren bzw. erneuern
- ca. 8 Stk Aufsätze von Straßeneinläufen regulieren
- ca. 2 Stk Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
- ca. 4 Stk Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:

Anfang 24. KW 2015 - Ende 28. KW 2015

Zuschlagsfrist:

21.05.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 16.02.2014 bis 26.02.2015 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenerneuerung Blumenthalstraße von Hermann-Albertz-Straße bis Grenzstraße

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

35,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 05.03.2015, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 5. März 2015
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de